



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 9/2015

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)Seite 2
2. Bebauungsplan Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände / Dr.-Kurt-Schumacher-Str. / Am Wolfsbusch Süd / Friedensstraße Ost“, 1. Änderung
Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGBSeite 6
3. Bebauungsplan Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGBSeite 6
4. Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.....Seite 7
5. Bekanntmachung neuer Rechtszustand – Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0378 Schmachtenhagen XXIII.....Seite 8
6. Bekanntmachung neuer Rechtszustand – Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0379 Schmachtenhagen XXIVSeite 9
7. Bekanntmachung neuer Rechtszustand – Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0543 Oranienburg XXIXSeite 9
8. Bekanntmachung neuer Rechtszustand – Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0626 Friedrichsthal XIISeite 9
9. Bekanntmachung neuer Rechtszustand – Beschluss über die vereinfachte Umlegung Umlegung VU 0819 Malz IIISeite 10
10. Bekanntmachung neuer Rechtszustand – Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0825 Wensickendorf X.....Seite 10
11. Bekanntmachung neuer Rechtszustand – Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0826 Wensickendorf XI.....Seite 10
12. Bekanntmachung – Versteigerung von FundsachenSeite 11

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes – Vereinfachte Umlegungsverfahren (gesetzlich geregelte Grundstückstauschverfahren) im Ortsteil WensickendorfSeite 11

Amtlicher Teil**Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 28.09.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und für Tagespflegestellen.

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben. Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Kostenanteil für die Betreuungsleistung und dem Kostenanteil für die Mittagsversorgung.

§ 2**Allgemeines**

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Elternbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Staffelung der Altersgruppen:
 - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
 - Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
- (4) Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtigter ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.
- (5) Die Stadt Oranienburg stellt in ihren Kindertagesstätten eine Mittagsversorgung sicher. Die Kosten der Mittagsversorgung werden neben den Kosten für die Betreuungsleistung als Bestandteil des Elternbeitrages erhoben.

§ 3**Aufnahme, Vertrag, Eingewöhnung**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss

ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in eine Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Oranienburg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze zu entsprechen.

- (2) Zur Gewöhnung an die Kindertagesstätte wird Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Eingewöhnungsmonat (Kalendermonat) für eine Dauer von bis zu einem Monat eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe (b) ohne Kosten für eine Mittagsversorgung als Eingewöhnungszeit gewährt. Beginnt die Eingewöhnung im laufenden Monat, so findet § 5 Abs. 1 dieser Satzung seine Anwendung. Ab dem Folgemonat ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

§ 4**Betreuungszeiten**

- (1) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung:

(a) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	50 %
(b) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	75 %
(c) Betreuungsbedarf bis 30 Wochenstunden	100 %
(f) Betreuungsbedarf bis 35 Wochenstunden	105 %
(g) Betreuungsbedarf bis 40 Wochenstunden	110 %
(h) Betreuungsbedarf bis 45 Wochenstunden	115 %
(g) Betreuungsbedarf bis 50 Wochenstunden	125 %
(h) Betreuungsbedarf über 50 Wochenstunden	135 %
- (3) Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung (die Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents):

(a) Betreuungsbedarf bis 5 Wochenstunden	25 %
(b) Betreuungsbedarf bis 10 Wochenstunden	50 %
(c) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	75 %
(d) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	100 %
(e) Betreuungsbedarf bis 25 Wochenstunden	125 %
(f) Betreuungsbedarf über 25 Wochenstunden	135 %

 Busfahrzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung sowie Zeiten vom Regelunterrichtsbeginn bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn werden bei der Ermittlung der Betreuungszeit nicht berücksichtigt.
- (4) Die festgelegten Wochenstunden sind verbindlich einzuhalten. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur halben oder vollen Stunde. Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Hortkinder von Schulschluss bis 14:30 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.

Amtlicher Teil

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt i. d. R. zum 01. eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Der Januar ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den Tabellen (Anlage) gemäß der in § 6 ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 4 festgelegten Betreuungsumfanges zuzüglich des Kostenbeitrages für die Mittagsversorgung gestaffelt nach der Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) in Höhe der häuslichen Ersparnis. Der aus der Tabelle 1 ermittelte Beitrag für die Betreuungsleistung entspricht für Kinder bis zur Einschulung einem Betreuungsbedarf von 30 Wochenstunden und für Hortkinder einem Betreuungsbedarf von 20 Wochenstunden. Der Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung ergibt sich durch Multiplikation dieses Beitrages mit dem entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Absatz 3 und 4 des § 4 zugeordneten Prozentsatzes zuzüglich des Kostenbeitrages für die Mittagsversorgung (Tabelle 2). Gehören zur Familie zwei unterhaltsberechtigende Kinder, so vermindert sich der Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung um 15 %, bei drei oder mehr Kindern jeweils um weitere 15 %, aber höchstens bis zur Mindestgebühr. Die Tabellen sind Bestandteil der Satzung.
- (3) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II zahlen den Mindestbeitrag für die Betreuungsleistung entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges zuzüglich des Kostenbeitrages für die Mittagsversorgung.
- (4) Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08. neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.04. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.04. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbeitrag ab Monat August eines jeden Jahres festgesetzt werden.
- (5) Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6

Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte und der Mittagsversorgung in Höhe der häuslichen Ersparnis (Elternbeiträge) nach den Regelungen dieser Satzung zu entrichten. Maßgebend sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten/Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Für die Ermittlung des Kostenbeitrages für die Betreuungsleistung wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte des Jahres zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahmen, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Als Einkünfte der Personensorgeberechtigten gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet wird das Elterngeld bis 300,00 €, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen

Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (3) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten für das Kind hinzu gerechnet.
- (4) Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

(a) bei Steuer- und Sozialversicherungspflichtigen Einkünften	35 %
(b) bei Beamtenbezügen	25 %
(c) bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünften	30 %
(d) bei weder Steuer- noch Sozialpflichtigen Einkünften	5 %
- (5) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
- (6) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u. a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB), Einkommenssteuerbescheide. Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte im 1. Jahr durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfteerhöhung und jede Einkünfteartenänderung im Sinne des § 6, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % erhöhen werden. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Folgemonat.
- (3) Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den sich neu ergebenden Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
- (4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine wesentliche Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Minderung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % verringern. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung.

§ 8

Übernahme der Elternbeiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 9

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei der Stadt Oranienburg maßgebend.

Amtlicher Teil

- (2) Die Stadt Oranienburg kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
- (a) die Elternbeiträge für 2 Monate nicht entrichtet wurden.
 - (b) das Kind oder die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt missachten oder wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen.
 - (c) ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldig fehlt.
 - (d) das Kind an einer ansteckenden Krankheit nach Bundesinfektionsschutzgesetz oder einer sonstigen schweren Erkrankung leidet, eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann für den Zeitraum der Erkrankung auch eine Suspendierung erfolgen.
- Wird nach der fristlosen Kündigung gemäß a) bis c) ein Betreuungsplatz neu beantragt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € fällig.

§ 10

Tagespflege

- (1) Kann der Anspruch auf Tagesbetreuung durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg nicht gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Tagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung in Tagespflege entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Betrag. Für die Ermittlung des Elternbeitrages zur Betreuung in Tagespflege finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (3) Zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson und der Stadt Oranienburg wird ein Tagespflegevertrag und zwischen der Stadt Oranienburg und der Tagespflegeperson eine Kostenübernahme abgeschlossen.

§ 11

Mittagsversorgung und Frühstück/Vesper

- (1) In allen städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Kosten dafür betragen in den städtischen Kindertagesstätten je Mittagsportion pauschal 2,95 €. Die Kosten der Mittagsversorgung in der Tagespflege werden aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsvarianten individuell durch die Tagespflegepersonen festgelegt. Davon tragen die Personensorgeberechtigten sowohl in den städtischen Kindertagesstätten als auch in der Tagespflege einen Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis gemäß Anlage, Tabelle 2.
- (2) Der Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten für die Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet.
- (3) Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist der in der Anlage, Tabelle 2, benannte Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung im Rahmen des Elternbeitrages zu entrichten.
- (4) Der ermittelte Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung der Personensorgeberechtigten wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten ist im Monat Januar die Mittagsversorgung für die Personensorgeberechtigten kostenfrei.
- (5) In den städtischen Kindertagesstätten und in der Tagespflege wird Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und dadurch im Kostenbeitrag für die

Betreuungsleistung enthalten.

§ 12

Sonderregelungen

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt

für ein Krippenkind	12 €
für ein Kindergartenkind	9 €
für ein Hortkind	7 €
- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich, (die Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents) Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.
- (3) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 4 Wochen durch Kur oder längere Erkrankung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit die Kindertagesstätte wieder besucht, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses bei der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg zu stellen.
- (5) Wird die festgesetzte wöchentliche Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat überschritten, ist zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10 € pro Kind und angefangener Stunde der Mehrzeit zu erheben.

§ 13

Schließtage

- (1) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage werden jeweils im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung rechtzeitig, aber mindestens 4 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) entgegen § 6 Abs. 1, 2 beim Nachweis seiner Einkünfte unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Behörde über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
 - (b) entgegen § 6 Abs. 4 Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
 - (c) entgegen den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere der Anmeldung und Anzeige von Tatsachen (Mitwirkungspflichten), zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Betreuung

Amtlicher Teil

von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS), beschlossen am 30.09.2013, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 12.11.2015

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

ANLAGE: Berechnungstabellen:

Der Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung ermittelt sich aus den entsprechenden Einkünften multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform. Der ermittelte Betrag bezieht sich auf 100 % und ist bei Minder- oder Mehrbedarf an Betreuungszeit entsprechend prozentual zu mindern / zu erhöhen. (100 % in der Altersgruppe 0-Schuleintritt = 6 Stunden / ab Schuleintritt = 4 Stunden)

Beispiel: Familie, 1 Kind im Kindergarten, Einkünfte 2.150,00 €, Bedarf 30 Stunden (100%)

Berechnung: 2.150,00 € x 3,50 % (Tabellenwert bei diesen Einkünften/dieser Betreuungsform)
Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung = 75,25 €

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z. B. 50 Stunden (= 125 %) erhöht sich der Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung auf 94,06 € (75,25 € x 125 %).

Tabelle 1 Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung

Einkünfte – ohne Kindergeld in €	Kinderkrippe (KK) mit Frühstück und Vesper	Kindergarten (KG) mit Frühstück und Vesper	Schulhort (HO) mit Frühstück und Vesper
bis 1.000,00	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 10,00 €
1.000,01 bis 1.099,99	1,8 %	1,8 %	1,3 %
1.100,00 bis 1.199,99	2,0 %	2,0 %	1,5 %
1.200,00 bis 1.299,99	2,2 %	2,2 %	1,6 %
1.300,00 bis 1.399,99	2,4 %	2,3 %	1,7 %
1.400,00 bis 1.499,99	2,6 %	2,4 %	1,8 %
1.500,00 bis 1.599,99	2,8 %	2,5 %	1,9 %
1.600,00 bis 1.699,99	3,0 %	2,6 %	2,0 %

1.700,00 bis 1.799,99	3,2 %	2,7 %	2,1 %
1.800,00 bis 1.899,99	3,5 %	2,9 %	2,2 %
1.900,00 bis 1.999,99	3,8 %	3,1 %	2,3 %
2.000,00 bis 2.099,99	4,2 %	3,3 %	2,4 %
2.100,00 bis 2.199,99	4,5 %	3,5 %	2,5 %
2.200,00 bis 2.399,99	4,9 %	3,7 %	2,6 %
2.400,00 bis 2.599,99	5,3 %	3,9 %	2,8 %
2.600,00 bis 2.799,99	5,7 %	4,1 %	3,0 %
2.800,00 bis 2.999,99	6,1 %	4,3 %	3,2 %
3.000,00 bis 3.199,99	6,5 %	4,5 %	3,4 %
ab 3.200,00	6,8 %	4,7 %	3,6 %
bis	Höchstbeitrag 238,00 €	Höchstbeitrag 195,00 €	Höchstbeitrag 188,00 €
Höchstbeitrag bei 135 %	321,00 €	263,00 €	254,00 €

Zum ermittelten Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung wird ein Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung erhoben. Dieser ist Bestandteil des Elternbeitrages und wird gemeinsam mit dem Kostenbeitrag für die Betreuungsleistung als Elternbeitrag erhoben.

Tabelle 2 Kostenbeitrag für die Mittagsversorgung

	Monatlicher Kostenbeitrag zur Mittagsversorgung		
	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (H)
Berechtigte mit Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Einkünfte ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	30,00 €	34,80 €	39,20 €

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände / Dr.-Kurt-Schumacher-Str. / Am Wolfsbusch Süd / Friedensstraße Ost“, 1. Änderung Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Am 13.07.2015 wurde die Rahmenplanung „Weiße Stadt“ durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt und als gemäß § 1 (7) BauGB bei der Bauleitplanung zu beachtendes städtebauliches Konzept beschlossen.

Bereits in der Sitzung der Stadtverordneten am 16.12.2013 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ beschlossen, um die wesentlichen Inhalte der Rahmenplanung „Weiße Stadt“ in die verbindliche Bauleitplanung zu übertragen. Für diesen Bebauungsplan wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bereits durchgeführt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 liegt ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände / Dr.-Kurt-Schumacher-Str. / Am Wolfsbusch Süd / Friedensstraße Ost“. Dieser Teilbereich im Süden des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, welcher dort als Baufläche festgesetzt wurde, soll nun durch den Bebauungsplan Nr. 100 mit einer öffentlichen Nutzung (öffentliche Grünfläche) überplant werden. Um die Grundstücksflächen im betroffenen Bereich neu zu ordnen und auch die vorhandene Erschließungssituation zu verbessern, wurde durch Beschluss der Stadtverordneten vom 29.09.2014 ein Änderungsverfahren zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15.3b eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird wie folgt umgrenzt: Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 402, 403, 404, 405 sowie teilweise Flurstücke 623 und 995.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Neben dem Umweltbericht sind bereits folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen verfügbar: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Oktober 2014), Biotoptypenplan (Juli 2014), Baumkataster.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände / Dr.-Kurt-Schumacher-Str. / Am Wolfsbusch Süd / Friedensstraße Ost“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. bereits verfügbaren

umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

14.12.2015 – 22.01.2016

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr, (außer am 24. sowie 31.12.2015)
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 12.11.2015

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Anlass der Planaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2015 den Bebauungsplanentwurf Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“ gebilligt und die Offenlegung der Planunterlagen beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Wochenendhausgebiet planungsrechtlich gesichert und einer zunehmenden Etablierung von dauerhafter Wohnnutzung und übermäßige Erweiterung von Gebäude und Nebenanlagen entgegen gewirkt werden.

Das Plangebiet besteht aus zwei Geltungsbereichen und umfasst Teile der Flur 28, der Gemarkung Oranienburg und ist gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt begrenzt: Das westlich gelegene Wochenendhausgebiet ist im Norden durch einen Havelaltarm, im Osten durch Waldflächen (Flur 28,

Flurstück 334/85, Gemarkung Oranienburg), im Süden durch Waldflächen (Flur 28, 334/85, 334/60 und 334/71), im Westen durch den Oder-Havel-Kanal begrenzt. Das östlich gelegene Wochenendhausgebiet ist im Norden durch einem Havelaltarm, im Osten durch einen Havelaltarm, im Süden durch Waldflächen (Flur 28, Flurstück 334/85, Gemarkung Oranienburg), im Westen durch einen Havelaltarm begrenzt.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 56 (in der Fassung Februar 2015) mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07. Dezember 2015 bis 15. Januar 2016

Amtlicher Teil

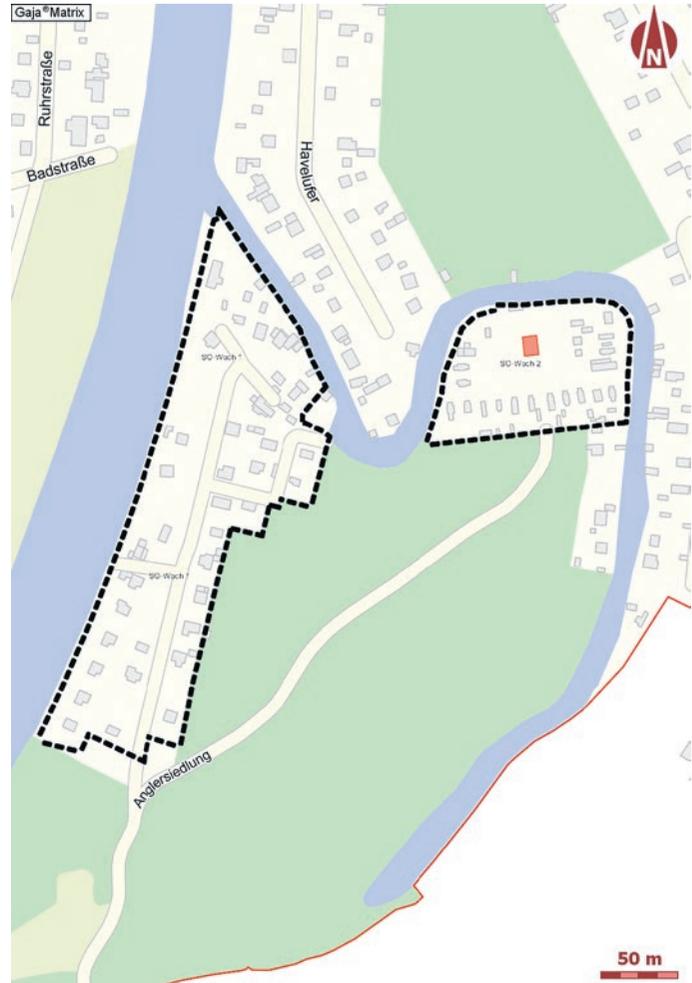
im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten erneut aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr (außer am 24. und 31.12.2015),
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 12.11.2015

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 56 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung“

**Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Gewerbegebiet an der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße städtebaulich neu geordnet und nachverdichtet werden, um eine nachhaltige Modernisierung und Stärkung des Gewerbebestandes zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in der beiliegenden Skizze dargestellt, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum südlich angrenzenden Oranienburger Stadtzentrum und liegt sowohl östlich und westlich der Sachsenhausener Straße als auch östlich der Chausseestraße. Der östlich von der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße gelegene Teilbereich wird im Osten durch die Sachsenhausener Straße und die Chausseestraße, im Süden durch die Heidestraße, im Osten durch die Bahntrasse, im Norden durch die Straße An den Russenfichten begrenzt. Der westlich von der Sachsenhausener Straße gelegene Teilbereich wird im Westen durch die Sachsenhausener Straße, im Süden durch den Einzelhandelsstandort

Rungestraße, einem Hafenbecken (Kaiserhafen), im Westen durch den Schreiberweg und die Försterstraße, das Wohn- und Wochenendhausgebiet Kolonie Zukunft (Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“) sowie landschaftlichen Freiraum, im Norden durch Wohn- und Gewerbebebauung an der westlichen Chausseestraße sowie landschaftlichen Freiraum begrenzt.

Oranienburg, den 12.11.2015

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtlicher Teil



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße“

Bekanntmachung neuer Rechtszustand – Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0378 Schmachtenhagen XXIII

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0378 Schmachtenhagen XXIII ist am 13. November 2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 13. Nov. 2015

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

(Siegel)

Amtlicher Teil**Bekanntmachung neuer Rechtszustand –
Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0379 Schmachtenhagen XXIV**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0379 Schmachtenhagen XXIV ist am 10. November 2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 10. Nov. 2015

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

(Siegel)

**Bekanntmachung neuer Rechtszustand –
Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0543 Oranienburg XXIX**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0543 Oranienburg XXIX ist am 12. November 2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 12. Nov. 2015

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

(Siegel)

**Bekanntmachung neuer Rechtszustand –
Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0626 Friedrichsthal XII**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0626 Friedrichsthal XII ist am 08. November 2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 08. Nov. 2015

Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender

(Siegel)

Amtlicher Teil**Bekanntmachung neuer Rechtszustand –
Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0819 Malz III**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0819 Malz III ist am 10. November 2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 10. Nov. 2015

*Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender*

(Siegel)

**Bekanntmachung neuer Rechtszustand –
Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0825 Wensickendorf X**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0825 Wensickendorf X ist am 12. November 2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 12. Nov. 2015

*Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender*

(Siegel)

**Bekanntmachung neuer Rechtszustand –
Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0826 Wensickendorf XI**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 0826 Wensickendorf XI ist am 8. November 2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 08. Nov. 2015

*Kobel
Umlegungsausschussvorsitzender*

(Siegel)

Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachung – Versteigerung von Fundsachen**

Am Donnerstag, den 08. Dezember 2015 um 14.00 Uhr werden auf dem Innenhof des Schlosses am Haus 2, nicht abgeholte Fundgegenstände versteigert.

Anspruchsberechtigte Finder werden aufgefordert, Ihre angezeigten Fundgegenstände, deren Aufbewahrungsfrist am 08.06.2015 endete, diese bis

zum 03.12.2015 in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1 im Bürgeramt/ Fundbüro gegen Gebühr abzuholen, wenn der Wert der Fundsache über 25,00 € liegt.

Der Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**Information des Tiefbauamtes**

Die Stadtverwaltung informiert, dass gegenwärtig vereinfachte Umlegungsverfahren (gesetzlich geregelte Grundstückstauschverfahren) gem. §§ 80 ff. Baugesetzbuch im Ortsteil Wensickendorf anlaufen.

Dazu sind zur Grenzfeststellung Vermessungsarbeiten erforderlich, die vom Vermessungsbüro Noffke + Berteit aus Hohen Neuendorf durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Umlegungsverfahren werden private Grundstücksteilflächen, die derzeit als öffentliches Straßenland in Anspruch genommen werden, von den Grundstückseigentümern angekauft oder mit kommunalen Flächen getauscht.

Betroffen von den Umlegungsverfahren sind Grundstückseigentümer der

Straßen Ahornweg, Gärtnerweg und Kienweg.

Betroffene Grundstückseigentümer, werden durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Vermessungsbüro Noffke + Berteit aus Hohen Neuendorf) informiert und über den gesamten Zeitraum des Verfahrens von der Geschäftsstelle betreut.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen zu den vereinfachten Umlegungsverfahren, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses unter der Telefonnummer 03303/533141 sowie Frau Mertzukat (Tiefbauamt der Stadt Oranienburg) telefonisch unter 03301/600 739 gern zur Verfügung.

Ende des nichtamtlichen Teils



TERMINE

TERMINE, ANGEBOTE UND NACHRICHTEN VON KIRCHEN, VEREINEN UND EINRICHTUNGEN

Kirchen / religiöse Gemeinschaften

EVANGELISCHE KIRCHEN-GEMEINDE ORANIENBURG

Gemeindebüro: Lehnitzstr. 32, Tel.: 34 16
Internet: www.st-nicolai.info

GOTTESDIENSTE ■ Sankt Nicolai-Kirche ▶ Jeden Sonntag 9:30 Uhr (13.12. Gottesdienst zum Diakonie-Sonntag) ■ **Bethlehemkapelle-Süd** ▶ Jeden Sonntag 9:00 Uhr ■ **Lehnitz**, Florastr. 35 ▶ Sonntag (6.12.), 11:00 Uhr ■ **Dorfkirche GERMENDORF** ▶ Sonntag (6.12.), 14:00 Uhr ■ **Dorfkirche SCHMACHTENHAGEN** ▶ Sonntag (13.12.), 14:00 Uhr

REGELM. ANGEBOTE ■ **Bibelstunde**: Mo., 19:00 Uhr (30.11.), St. Nicolai Kirche ■ **Bibelstunde Lehnitz**: Di., 14:00 Uhr (1.12.), Gemeindehaus Lehnitz ■ **Bibelstunde Eden**: Mi., 14:30 Uhr (2.12.), Baltzerweg 70 ■ **Kindergruppe**: St. Nicolai Kirche ▶ 1.-4. Klasse: Di., 15:30 Uhr (1.12., 8.12., 15.12.) ▶ 1.-6. Klasse: Do., 15:00 Uhr (3.12., 10.12., 17.12.), Gemeindehaus Lehnitz ■ **Konfirmanden 7. Kl.**: Do. (3.12., 10.12., 17.12.), 16:00 Uhr, St. Nicolai Kirche ■ **Konfirmanden 8. Kl.**: Mi. (2.12., 9.12., 16.12.), 16:45 Uhr, St. Nicolai Kirche ■ **Bläserchor**: Mi., 18:00 Uhr, St. Nicolai Kirche Oranienburg ■ **Ökumenischer Chor**: Mi., 19:30 Uhr, St. Nicolai Kirche ■ **Seniorenkreis**: Do., 10:00 Uhr (3.12., Ort bitte erfragen unter Tel. 3090) ■ **Eltern-Kind-Treff**: Fr., 9:30 Uhr, St. Nicolai Kirche ■ **Junge Gemeinde**: Fr., 18:00 Uhr (4.12., 11.12., 18.12.), St. Nicolai Kirche

KIRCHENMUSIK ■ Sankt Nicolai, Havelstr. ▶ Sa., 28.11., 17 Uhr, Weihnachtsoratorium ▶ So., 29.11., 17 Uhr, Turmblasen ▶ Di., (1.12., 8.12., 15.12.), 12:15 Uhr, Orgelfreunde ■ **Dorfkirche Schmachtenhagen** ▶ So., 29.11., 15 Uhr, Winterliches Konzert

KATHOLISCHE KIRCHEN-GEMEINDE „HERZ JESU“

Kath. Pfarramt: Augustin-Sandtner-Str. 3,
Tel.: 31 49 | www.herzjesu-oranienburg.de

GOTTESDIENSTE

■ **Pfarrkirche Herz Jesu**, Augustin-Sandtner-Str. 3 ▶ Sonntag, 10:00 Uhr: Heilige Messe ▶ Dienstag, 8:30 Uhr: Rosenkranzgebet; 9:00 Uhr: Heilige Messe ▶ Mittwoch, 8:30 Uhr: Heilige Messe ▶ Freitag, 19:00 Uhr: Heilige Messe ■ **Kapelle St. Johannesberg**, Berliner Str. 91 ▶ Samstag, 19:00 Uhr: Heilige Messe

REGELM. ANGEBOTE

■ **Chor**: 1., 2. und 3. Donnerstag im Monat, 19:30 Uhr, Gemeindehaus, Augustin-Sandtner-

Str. 3 ■ **Familienkreis**: jeden 2. Dienstag im Monat (außerhalb der Schulferien) um 20:00 Uhr im Gemeindehaus; Info: Tel. (03301) 53 00 64 ■ **Jugendstunden** (ab 8. Klasse): jeder 2. Freitag, 19-22 Uhr im Jugendraum des Gemeindehauses ■ **Schönstatt-Müttergruppe**: Jeden 2. Dienstag im Monat

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT (LKG)

Landeskirchliche Gemeinschaft in Oranienburg-Eden, Baltzerweg 70, Tel.: 52 88 25
Internet: www.lkg-oranienburg-eden.de

GOTTESDIENSTE

■ **Baltzerweg 70** ▶ Sonntag 10:00 Uhr, Gottesdienst
REGELM. ANGEBOTE ■ **Bibelstunde**: Di., 18:30 Uhr (Gemeindehaus der ev. Kirchengem., Lehnitzstr. 32) ■ **Gebetskreis**: Do., 10:00 Uhr

EVANG.-FREIKIRCHLICHE GEMEINDE (BAPTISTEN)

Mittelstraße 13/14, Tel.: 53 19 00
www.efg-oranienburg.de

GOTTESDIENSTE

▶ Sonntag, 9:30 Uhr – mit Kinderstunde in drei Altersgruppen
REGELM. ANGEBOTE ■ **Jungeschar** (9–13 J.): Mi., 16:30 Uhr ■ **Bibelgespräch**: Do., 19:00 Uhr ■ **Jugendkeller** (ab 14 J.): Fr., 18:00 Uhr

EVANG.-METHODISTISCHE KIRCHE ORANIENBURG

Früher: „KiC“ (Kirche im Container) | Gemeindehaus: Julius-Leber-Str. 26, Tel.: 70 60 29 | www.emk-oranienburg.de

GOTTESDIENSTE

▶ in der Regel Sonntag 10:30 Uhr: Gottesdienst und Kindergottesdienst; bitte im Internet einsehen.

„KIC INN“ ▶ Offener Kindertreff mit diversen Aktivitäten und Projekten (bitte konkret auf der Internetseite nachsehen)

SIEBENTEN-TAGS-ADVENTISTEN IN ORANIENBURG

Gemeinde der ev. Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Martin-Luther-Str. 34, Tel. 573166 | adventgemeinde-oranienburg.de

GOTTESDIENSTE

▶ Samstags 9:00 Uhr Gottesdienst (mit Kindergottesdienst)

LEBENSCHULE

▶ Do., 03.12., 19:00 Uhr: Thema „Geliebt, gereist, gespeist, gelitten – was bleibt?“

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE ORANIENBURG

Erzbergerstr. 43 | www.nak-oranienburg.de

GOTTESDIENSTE

▶ Sonntag, 9:30 Uhr und Mittwoch, 19:30 Uhr.

ZEUGEN JEHOVAS

Königreichssaal der Zeugen Jehovas:
Clara-Zetkin-Str. 34 (Ortsteil Sachsenhausen)
VERSAMMLUNG ■ So., 10:00 Uhr

Einrichtungen

CJO – CHRISTL. JUGEND-ZENTRUM ORANIENBURG

Christliches Jugendzentrum Oranienburg e. V. (CJO), Rungestr. 35, Tel. 03301 - 53 51 66

REGELM. ANGEBOTE

■ **JugendCafé** (Teens ab 13 J.)
■ **KinderHaus – KidsTreff** (6–13 J.)
■ **Eltern-Kind-Gruppe** (Kinder 0–3 Jahre)
Vollst. Angebote online unter www.cjo.de

ELTERN-KIND-TREFF DER STADT ORANIENBURG

Kitzbüheler Straße 1a, Tel. 03301 - 5792887

Geöffnet: Di./Do./Fr. Sa. 9-17:30 Uhr
Mi. 9-19 Uhr | Mo. geschlossen **Telefonische Präsenz**: Di.–Sa. von 9:00 bis 12:00 und von 14:30 bis 17:30 Uhr.
▶ www.ekt.oranienburg.de

REGELM. ANGEBOTE

■ **Beratung für Familien**: Jeden Freitag, 15:00 Uhr ■ **Eltern-Kind-Gruppen**: Jeden Mi. und Do., 09:30 Uhr ■ **Eltern-Kind-Gruppe (Down-Syndrom)**: 14-tägig, Freitag 15:00 Uhr ■ **Eltern-Café**: Mi.-Sa., 14:30 Uhr ■ **Familienfrühstück**: Jeden Samstag, 09:30 Uhr ■ **Familienkochen**: Jeden Mittwoch, 16:30 Uhr ■ **Hausaufgabenbetreuung**: Jeden Mittwoch, 14:30 Uhr ■ **Projektarbeit**: Jeden Samstag, 14:00 Uhr | weitere online ...
SEMINARE & KURSE in vielfältigster Form finden Sie auf der Website des EKT.

STADTBIBLIOTHEK ORANIENBURG

Schloßplatz 2, Tel.: (03301) 600-86 60
www.stadtbibliothek-oranienburg.de

NEUZUGÄNGE (AUSWAHL)

■ Belletristik

- ▶ Armentrout, Jennifer L.: Dark Elements – Steinerner Schwingen
- ▶ Axelsson, Majgull: Ich heiße nicht Miriam
- ▶ Bruyn, Günter de: Die Somnambule oder Des Staatskanzlers Tod
- ▶ Fitzek, Sebastian: Das Joshua-Profil
- ▶ George, Elisabeth: Bedenke was du tust: ein Inspector-Lynley-Roman
- ▶ Knausgard, Karl Ove: Leben
- ▶ Nesbo, Jo: Blood On Snow - Der Auftrag
- ▶ Strittmatter, Eva: Und Liebe liebt niemals vergebens
- ▶ Vargas, Fred: Das barmherzige Fallbeil
- ▶ Völkel, Ulrich: Das ferne Grab

■ Sachliteratur

- ▶ 800 Oranienburg: Festschrift
- ▶ Abdel-Samad, Hamed: Abschied vom Himmel
- ▶ Adorf, Mario: Schauen Sie mal böse
- ▶ Dahlke, Ruediger: Das Geheimnis der Lebensenergie in unserer Nahrung
- ▶ Feindel, Holger: Onlinesüchtig?
- ▶ Heino: Mein Weg
- ▶ Kraus, Tina: Weihnachtsgeschenke in Liebe verpackt
- ▶ Ott, Ulrich: Meditation für Skeptiker
- ▶ Rapley, Gill: Baby-led Weaning
- ▶ Schewe, Petra: Langzeit-Krank, wer zahlt?

■ CDs

- ▶ Armentrout, Jennifer L.: Obsidian - Schattendunkel
- ▶ Bode, Sabine: Kriegsenkel
- ▶ Follett, Ken: Nacht über den Wassern
- ▶ Gotthelf, Jeremias: Die schwarze Spinne
- ▶ Fröhlich, Susanne: Wundertüte
- ▶ Modick, Klaus: Konzert ohne Dichter
- ▶ Pratchett, Terry: Steife Prise
- ▶ Seume, Johann Gottfried: Spaziergang nach Syrakus im Jahre 1802
- ▶ Takano, Kazuaki: Extincion
- ▶ Varoufakis, Yanis: Time for change

■ DVDs/Spielfilme

- ▶ A most violent year
- ▶ Avengers - Age of Ultron
- ▶ Christina Wasa - Die wilde Königin
- ▶ Das blaue Zimmer
- ▶ Das Glück an meiner Seite
- ▶ Das Versprechen eines Lebens
- ▶ Die Coopers – schlimmer geht immer
- ▶ Die Poggenpuhls
- ▶ Einmal Hans mit scharfer Soße
- ▶ Fast & Furious 7

Ihnen fehlt hier etwas

Ihr Termin oder Ihre Veranstaltung sind nicht dabei? Dann wurden sie uns womöglich nicht gemeldet.

Melden Sie Veranstaltungen in Oranienburg ganz einfach online unter:

▶ www.oranienburg.de/veranstaltungen

